

Beschlussvorlage für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald

am 2. November 2021

TOP 4

Übertragung von Investitionsauszahlungen

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung nimmt von der Übertragbarkeit (Ermächtigung) für künftige Investitionsauszahlungen und dem Übertrag unverbraucher Mittel (siehe Anlage) aus dem Haushaltsjahr 2020 Kenntnis.

Sachverhalt:

Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen sind gemäß § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) grundsätzlich in nachfolgende Haushaltsjahre übertragbar. Sie sind der Zweckverbandsversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben gemäß § 17 Absatz 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Bei Erträgen oder Einzahlungen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden sind, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 17 Absatz 3 GemHVO).

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht der unverbrauchten Haushaltsausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2020, die in das Haushaltsjahr 2021 übertragen wurden. Die Gesamtsumme der Übertragungen beläuft sich auf 827.160,17 €.

Mainz, den  2021 / Ka.
Der Verbandsvorsteher:



Michael Ebling
Oberbürgermeister

Anlage